

Fließt die Note 6 für eine nicht-erbrachte Leistung in die Zeugnisnote ein?

Beitrag von „DFU“ vom 29. November 2021 22:57

Zitat von Joker13

Ich will euch hiermit gar nicht in der Argumentation widersprechen, denke nur gerade laut vor mich hin und grübele eben, warum dann überhaupt eine Frist für die Entschuldigung vorgesehen ist, wenn sie am Ende dann doch keine Rolle spielt.

Ich glaube, das liegt daran, dass die Kollegen diese Entschuldigungen einfach irgendwann vom Tisch haben wollen und auch die Nachklausuren terminieren wollen. Manchmal sind ja mehrere Schüler krank, da ist es hilfreich einen Zeitraum zu haben, nach dem die Entschuldigungen vorliegen sollen.

Zum Themenstarter:

Da der Schüler letztendlich entschuldigt (da krank) gefehlt hat, existiert die ungenügende Leistung nicht und kann daher auch nicht gewertet werden.

Ein Recht auf einen Nachtermin hat der Schüler in BW aber nicht, es liegt im Ermessen des Fachkollegen (und nur des Fachkollegens). Wenn mit der mündlichen Leistung sicher eine 5 begründet werden kann, ist diese zu geben. Wenn die Begründung wackelig (sprich nicht gerichtsfest) ist, sollte der Kollege in eigenem Interesse lieber noch eine schriftliche oder mündliche Nachprüfung (mit Protokollant?) anbieten bzw. einfordern.

LG DFU